



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

22 APR 2015

gültig ab: 01 JUN 2015

1-437-15

**Bekanntmachung über die Erteilung von Flugverkehrskontrollfreigaben
zur Durchführung von Flügen mit Flugmodellen und unbemannten
Luftfahrtsystemen in Kontrollzonen von Flugplätzen nach
§ 27d Abs. 1 LuftVG an den internationalen Verkehrsflughäfen
mit DFS-Flugplatzkontrolle**



Allgemeinverfügung zur Erteilung von Flugverkehrskontrollfreigaben zur Durchführung von Flügen mit Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen in Kontrollzonen von Flugplätzen nach § 27d Abs. 1 LuftVG an den internationalen Verkehrsflughäfen mit DFS-Flugplatzkontrolle

Auf Grund des § 26 Abs. 2 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 580), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Mai 2012 (BGBl. I S. 1032), gibt die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) die Erteilung von Flugverkehrskontrollfreigaben zur Durchführung von Flügen mit Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen in Kontrollzonen von internationalen Verkehrsflughäfen mit DFS-Flugplatzkontrolle bekannt.

1. Begriffsbestimmung

Die nachfolgenden Festlegungen betreffen Flugmodelle im Sinne von § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 LuftVG sowie unbemannte Luftfahrtsysteme im Sinne von § 1 Abs. 2 S. 3 LuftVG.

Bezüglich der Abgrenzung zwischen Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsysteme wird auf Ziffer 1 der „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 7 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)“ in NfL I 281/13 verwiesen. Darin ist festgelegt, dass die Abgrenzung im Einzelfall über den Zweck der Nutzung erfolgt: Dient die Nutzung des Geräts dem Zwecke des Sports oder der Freizeitgestaltung, so gelten die Regelungen über Flugmodelle. Ist mit dem Einsatz hingegen ein sonstiger, insbesondere gewerblicher Zweck verbunden (z.B. Bildaufnahmen mit dem Ziel des Verkaufs), so handelt es sich um ein unbemanntes Luftfahrtsystem.

Die im Folgenden aufgeführten Flugplätze gelten in der Bundesrepublik Deutschland als Internationale Verkehrsflughäfen:

Berlin/Schönefeld, Berlin-Tegel, Bremen, Düsseldorf, Dresden, Erfurt, Frankfurt/Main, Hamburg, Hannover, Köln/Bonn, Leipzig/Halle, München, Münster/Osnabrück, Nürnberg, Saarbrücken und Stuttgart.

2. Flugverkehrskontrollfreigabe für Flugmodelle

Der Aufstieg von Flugmodellen bedarf bei Inanspruchnahme des kontrollierten Luftraumes nach § 16a Abs.1 Nr. 2 LuftVO einer Flugverkehrskontrollfreigabe.

Die Freigabe zur Nutzung des kontrollierten Luftraumes innerhalb von Kontrollzonen an den internationalen Verkehrsflughäfen von Flugmodellen mit einer maximalen Masse von höchstens 5 kg und unter den Voraussetzungen, dass

- der Flugbetrieb in einer Entfernung von mindestens 1,5 km zur nächsten Begrenzung des Flugplatzes stattfindet und
- eine Flughöhe von 30m über Grund nicht überschritten wird,

gilt hiermit vorbehaltlich anderer Genehmigungen - unter folgenden Auflagen - als erteilt:

- a. Während der gesamten Flugdauer ist das Flugmodell vom Steuerer zu beobachten und in Sichtweite zu halten. Ferngläser, On-Board Kameras, Nachtsichtgeräte oder ähnliche technische Hilfsmittel fallen nicht unter den Begriff der direkten Sichtweite.
- b. Der Luftraum ist während des Fluges, insbesondere im Hinblick auf anderen Verkehr, ständig vom Steuerer oder einer zweiten Person, die mit dem Steuerer in Kontakt steht, zu beobachten.
- c. Bemanntem Flugverkehr ist stets auszuweichen, vorrangig durch die Verringerung der Flughöhe oder durch Landung.
- d. Außer Kontrolle geratene Flugmodelle sind unverzüglich der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle zu melden.

Zusätzlich ergehen folgende Hinweise:

- Flugmodelle dürfen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26.9.2012 nur unter Sichtwetterbedingungen betrieben werden.
- Dem Steuerer werden durch die zuständige Flugverkehrskontrollstelle keine Verkehrsinformationen über anderen Luftverkehr erteilt.
- Beim Betrieb eines Flugmodells bei Nacht ist das Flugmodell mit einer Beleuchtung nach Anlage 1 zur LuftVO auszurüsten.
- Regelungen zur Erlaubnispflicht, Aufstiegsgenehmigung des Grundstückseigentümers, Haftpflichtversicherung und Datenschutzbestimmungen bleiben von diesen Regelungen unberührt und sind zu beachten.

3. Flugverkehrskontrollfreigabe für unbemannte Luftfahrtsysteme

Der Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen bedarf bei Inanspruchnahme des kontrollierten Luftraumes nach § 16a Abs. 1 Nr. 5 LuftVO einer Flugverkehrskontrollfreigabe.

Die Freigabe zur Nutzung des kontrollierten Luftraumes innerhalb von Kontrollzonen an den internationalen Verkehrsflughäfen für unbemannte Luftfahrtsysteme mit einer maximalen Masse von höchstens 25 kg und unter den Voraussetzungen, dass

- der Flugbetrieb in einer Entfernung von mindestens 1,5 km zur nächsten Begrenzung des Flugplatzes stattfindet und
- eine Flughöhe von 50m über Grund nicht überschritten wird,

gilt hiermit vorbehaltlich anderer Genehmigungen - unter folgenden Auflagen - als erteilt:

- a. Während der gesamten Flugdauer ist das unbemannte Luftfahrtsystem vom Steuerer zu beobachten und in Sichtweite zu halten. Ferngläser, On-Board Kameras, Nachtsichtgeräte oder ähnliche technische Hilfsmittel fallen nicht unter den Begriff der direkten Sichtweite.
- b. Der Luftraum ist während des Fluges, insbesondere im Hinblick auf anderen Verkehr, ständig vom Steuerer oder einer zweiten Person, die mit dem Steuerer in Kontakt steht, zu beobachten.

- c. Bemanntem Flugverkehr ist stets auszuweichen, vorrangig durch die Verringerung der Flughöhe oder durch Landung.
- d. Außer Kontrolle geratene unbemannte Luftfahrtsysteme sind unverzüglich der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle zu melden.

Zusätzlich ergehen folgende Hinweise:

- Die Vorgaben des NfL I 281/13 sind einzuhalten.
- Unbemannte Luftfahrtsysteme dürfen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26.9.2012 nur unter Sichtwetterbedingungen betrieben werden.
- Dem Steuerer werden durch die zuständige Flugverkehrskontrollstelle keine Verkehrsinformationen über anderen Luftverkehr erteilt.
- Beim Betrieb eines unbemannten Luftfahrtsystems bei Nacht ist das unbemannte Luftfahrtsystem mit einer Beleuchtung nach Anlage 1 zur LuftVO auszurüsten.
- Regelungen zur Erlaubnispflicht, Aufstiegsgenehmigung des Grundstückseigentümers, Haftpflichtversicherung und Datenschutzbestimmungen bleiben von diesen Regelungen unberührt und sind zu beachten.

4. Einzelfreigaben zur Nutzung des kontrollierten Luftraumes

Können die vorgenannten Voraussetzungen und Bedingungen nicht eingehalten werden, ist im Einzelfall eine Flugverkehrskontrollfreigabe bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle zu beantragen. Diese kann mit Auflagen (z.B. Aufstiegszeitpunkt, ständige telefonische Erreichbarkeit) versehen werden.

5. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 01.06.2015 in Kraft.

Langen, den 20.04.2015

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

Bereich Tower



i.V. Alexander Koch



i.V. Dr. Ralf Häsckke

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Bereich VR/R, Am DFS-Campus 10 in 63225 Langen, Widerspruch eingelegt werden.